

UNTERSCHUTZSTELLUNGSVERTRAG

Zwischen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

und

dem Kanton Bern, vertreten durch das Kantonale Amt für Kultur, Sulgeneckstrasse 19,
3007 Bern

wird der folgende öffentlich-rechtliche Unterschutzstellungsvertrag abgeschlossen:

1. Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41), insbesondere die Artikel 12, 13, 14, 18, 19 und 22 (Text vgl. Anhang zu diesem Vertrag)
Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), insbesondere die Artikel 12 und 18 (Text vgl. Anhang zu diesem Vertrag)

2. Gegenstand der Unterschutzstellung

BE Bern, Grundstücknummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Umfang des Schutzes

Wählen Sie ein Element aus.

4. Zulässige Veränderungen

4.1 Die jeweilige Eigentümerschaft des unter Ziffer 2 umschriebenen Gegenstandes der Unterschutzstellung ist verpflichtet, die Städtische Denkmalpflege vor Planungsbeginn über beabsichtigte Veränderungen zu benachrichtigen, die den in Ziffer 3 umschriebenen Umfang des Schutzes beeinträchtigen könnten. Dies gilt namentlich für alle Veränderungen, für die eine Baubewilligung erforderlich ist.

4.2 Ausgenommen sind normale laufende Unterhaltsarbeiten.

4.3 Veränderungen gemäss Ziffer 4.1 dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Städtische Denkmalpflege ihnen zugestimmt hat.

5. Anmerkung im Grundbuch

Das Kantonale Amt für Kultur sorgt für die Anmerkung des vorliegenden Unterschutzstellungsvertrages im Grundbuch.

6. Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler, Bekanntmachung

Das in Ziffer 2 umschriebene Objekt wird unter Hinweis auf den Schutzzumfang gemäss Ziffer 3 in das öffentliche Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler aufgenommen.

7. Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

Der vorliegende Unterschutzstellungsvertrag verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung die jeweilige Eigentümerschaft des Objekts gemäss Ziffer 2.

8. Änderungen oder Aufhebung des Unterschutzstellungsvertrages

Wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit Abschluss des vorliegenden Unterschutzstellungsvertrages erheblich verändert haben, können die jeweilige Eigentümerschaft oder das Kantonale Amt für Kultur schriftlich und begründet die Abänderung oder Aufhebung des vorliegenden Vertrages verlangen.

9. Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in 3 Exemplaren ausgefertigt. Das für die Eigentümerschaft ausgefertigte Exemplar ist bei Änderung der Eigentumsverhältnisse den Rechtsnachfolgenden zu übergeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Die Eigentümerschaft

3005 Bern, den

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Der Vorsteher:

Hans Ulrich Glarner

Anhang

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41)

Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Art. 12 ¹Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Dieses enthält den im Einzelfall vereinbarten oder verfügten Schutzzumfang.

² Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle, bei den Regierungsstatthalterämtern und bei den Gemeinden auf.

³ Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden orientieren die kantonale Fachstelle über geplante Veränderungen an unbeweglichen, unter Schutz gestellten Denkmälern, die ihnen zur Kenntnis gelangen. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und in Bewilligungsverfahren den für diese Denkmäler vereinbarten oder verfügten Schutzzumfang und beziehen die kantonale Fachstelle in die Verfahren ein.

III. Unterschutzstellung

1. Unbewegliche Denkmäler

Zweck und Inhalt

Art. 13 ¹Die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler nach diesem Gesetz ergänzt die Schutzmöglichkeiten der Baugesetzgebung.

² Sie erfolgt in der Regel mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, ausnahmsweise durch behördliche Anordnung.

³ Die Unterschutzstellung bezweckt,

a unbewegliche Denkmäler, die zum kulturellen Erbe des Landes, des Kantons oder der Gemeinden gehören, längerfristig und möglichst unbeeinträchtigt zu bewahren sowie

b die Zweckbestimmung von Finanzhilfen der öffentlichen Hand für die Erhaltung und Pflege von Denkmälern zu sichern.

⁴ Die Unterschutzstellung kann namentlich Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote enthalten.

Einvernehmliche Unterschutzstellung

Art. 14 ¹Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Kanton.

² Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird im Vertrag festgelegt.

Anmerkung im Grundbuch

Art. 18 ¹Die vereinbarten oder rechtskräftig verfügten Schutzmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sie verpflichten die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer und werden auf Anmeldung der zuständigen Stelle im Grundbuch angemerkt.

Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler, Bekanntmachung

Art. 19 ¹Die vertraglich oder durch rechtskräftige Verfügung unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen.

² Die Unterschutzstellung kann mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers am Denkmal in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

3. Aufhebung und Abänderung der Unterschutzstellung

Art. 22 ¹Der Regierungsrat hebt die behördliche Unterschutzstellung ganz oder teilweise auf oder ändert sie ab, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Unterschutzstellung erheblich verändert haben.

² Die einvernehmliche Unterschutzstellung wird durch Änderung des Vertrags ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert.

Auszug aus der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411)

III. Unterschutzstellung

1. Unbewegliche Denkmäler

Einvernehmliche Unterschutzstellung

Art. 12 ¹Einvernehmliche Unterschutzstellungen unbeweglicher Denkmäler erfolgen durch öffentlich-rechtliche Verträge, die für den Kanton vom Amt für Kultur abgeschlossen werden.

² Die Verträge regeln neben dem örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes auch das Verfahren bei Veränderungen der unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler.

3. Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Art. 18 ¹Das Amt für Kultur führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler und sorgt für die Anmerkung der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler im Grundbuch.

² Das Verzeichnis ist nach Gemeinden geordnet, bezeichnet die unter Schutz gestellten Denkmäler und nennt stichwortartig den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes.

³ Das Amt für Kultur meldet Änderungen des Verzeichnisses laufend den Regierungstatthalterämtern und den Gemeinden.